



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.9.2019
COM(2019) 421 final

ANNEX

SENSITIVE* : LIMITED

ANHANG

des

Vorschlags für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Schweiz im Zusammenhang mit den Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 über die Änderung der WTO-Zugeständnisse der Schweiz für Fleisch lediglich gewürzt (nicht weiter zubereitet)

* Distribution only on a ‘Need to know’ basis - Do not read or carry openly in public places. Must be stored securely and encrypted in storage and transmission. Destroy copies by shredding or secure deletion. Full handling instructions <https://europa.eu/db43PX>

ANHANG

Briefwechsel

zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Änderung von Zugeständnissen in der Liste der Schweizerischen Eidgenossenschaft

A. Schreiben der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Exzellenz,

im Anschluss an die Verhandlungen nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Liste der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein) beehre ich mich, Folgendes vorzuschlagen:

Die Schweizerische Eidgenossenschaft nimmt in ihre Liste für das Zollgebiet der Schweiz und Liechtensteins folgende Änderungen auf:

1. Änderung von konsolidierten Zollsätzen in der geltenden Liste LIX:

Fleisch von Hausschweinen, lediglich gewürzt:

Tarifnummer	Bezeichnung der Ware	Derzeitiger konsolidierter Zollsatz	Vorgeschlagener konsolidierter Zollsatz	Besondere Schutzklausel
	--- andere			
1602.4991	- - - - Fleisch, lediglich gewürzt (nicht weiter zubereitet)	850.- CHF je 100 kg brutto	2304.- CHF je 100 kg brutto	Besondere Schutzklausel
1602.4999	---- andere	850.- CHF je 100 kg brutto	850.- CHF je 100 kg brutto	Besondere Schutzklausel

Fleisch von Rindern, lediglich gewürzt (nicht weiter zubereitet):

Tarifnummer	Bezeichnung der Ware	Derzeitiger konsolidierter Zollsatz	Vorgeschlagener konsolidierter Zollsatz	Besondere Schutzklausel
	--- andere			
1602.5093	- - - - Fleisch, lediglich gewürzt (nicht weiter zubereitet), ausgenommen Fleisch der Nr. 1602.5098	638.- CHF je 100 kg brutto	2212.- CHF je 100 kg brutto	Besondere Schutzklausel
1602.5098	- - - - andere, einschließlich parierte Stücke Rinderkeule, roh, entbeint, gesalzen	638.- CHF je 100 kg brutto	638.- CHF je 100 kg brutto	Besondere Schutzklausel

	und gewürzt, für die Herstellung von getrocknetem Fleisch			
--	---	--	--	--

2. Neue und geänderte Zollkontingente:

C-Nr.	Warenbezeichnung	Derzeitiges Kontingent	Vorgeschlagenes Kontingent
5	<p>Tiere zum Schlachten; Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert</p> <p><i>1) Zusätzlich zu den derzeitigen Teilkontingenten wird die Menge von mindestens 600 Tonnen für die parierten Stücke der Rinderkeule, gesalzen, gewürzt und entbeint, der Position 1602.5091 zugewiesen.</i></p>	<p>Tonnen</p> <p>22 500</p>	<p>Tonnen</p> <p>23 700¹⁾</p>

Dieses Abkommen unterliegt den internen Zustimmungsverfahren der Vertragsparteien. Das Abkommen tritt am Tag der Zertifizierung der Änderungen der Liste der Schweiz und Liechtensteins in Kraft.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie die Zustimmung der Europäischen Union zu den vorstehenden Ausführungen bestätigen wollten. Sofern die Europäische Union dem Vorstehenden zustimmen kann, beehre ich mich vorzuschlagen, dass dieses Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union bilden, das am Tag der Zertifizierung der Änderungen der Liste der Schweiz und Liechtensteins in Kraft treten wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Geschehen zu Genf, am [xx xx xxxx]

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

UNTERSCHRIFT

B. Schreiben der Europäischen Union

Exzellenz,

ich beehre mich, den Eingang Ihres Schreibens vom [xx xx xxxx] zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Im Anschluss an die Verhandlungen nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Liste der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein) beehre ich mich, Folgendes vorzuschlagen:

Die Schweizerische Eidgenossenschaft nimmt in ihre Liste für das Zollgebiet der Schweiz und Liechtensteins folgende Änderungen auf:

1. Änderung von konsolidierten Zollsätzen in der geltenden Liste LIX:

Fleisch von Hausschweinen, lediglich gewürzt:

Tarifnummer	Bezeichnung der Ware	Derzeitiger konsolidierter Zollsatz	Vorgeschlagener konsolidierter Zollsatz	Besondere Schutzklausel
	- - - andere			
1602.4991	- - - - Fleisch, lediglich gewürzt (nicht weiter zubereitet)	850.- CHF je 100 kg brutto	2304.- CHF je 100 kg brutto	Besondere Schutzklausel
1602.4999	- - - - andere	850.- CHF je 100 kg brutto	850.- CHF je 100 kg brutto	Besondere Schutzklausel

Fleisch von Rindern, lediglich gewürzt (nicht weiter zubereitet):

Tarifnummer	Bezeichnung der Ware	Derzeitiger konsolidierter Zollsatz	Vorgeschlagener konsolidierter Zollsatz	Besondere Schutzklausel
	- - - andere			
1602.5093	- - - - Fleisch, lediglich gewürzt (nicht weiter zubereitet), ausgenommen Fleisch der Nr. 1602.5098	638.- CHF je 100 kg brutto	2212.- CHF je 100 kg brutto	Besondere Schutzklausel
1602.5098	- - - - andere, einschließlich parierte Stücke Rinderkeule, roh, entbeint, gesalzen und gewürzt, für die Herstellung von getrocknetem Fleisch	638.- CHF je 100 kg brutto	638.- CHF je 100 kg brutto	Besondere Schutzklausel

2. Neue und geänderte Zollkontingente:

C-Nr.	Warenbezeichnung	Derzeitiges Kontingent	Vorgeschlagenes Kontingent
5	Tiere zum Schlachten; Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert <i>1) Zusätzlich zu den derzeitigen Teilkontingenten wird die Menge von mindestens 600 Tonnen für die parierten Stücke der Rinderkeule, gesalzen, gewürzt und entbeint, der Position 1602.5091 zugewiesen.</i>	Tonnen 22 500	Tonnen 23 700 ¹⁾

Dieses Abkommen unterliegt den internen Zustimmungsverfahren der Vertragsparteien. Das Abkommen tritt am Tag der Zertifizierung der Änderungen der Liste der Schweiz und Liechtensteins in Kraft.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie die Zustimmung der Europäischen Union zu den vorstehenden Ausführungen bestätigen wollten. Sofern die Europäische Union dem Vorstehenden zustimmen kann, beehre ich mich vorzuschlagen, dass dieses Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union bilden, das am Tag der Zertifizierung der Änderungen der Liste der Schweiz und Liechtensteins in Kraft treten wird. “

Ich darf Ihnen die Zustimmung der Europäischen Union zum Inhalt dieses Schreiben mitteilen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Geschehen zu Genf, am [xx xx xxxx]

Für die Europäische Union
UNTERSCHRIFT